

Evangelisch-reformierte Landeskirche  
des Kantons Zürich

Kirchenrat

Hirschengraben 50  
Postfach  
8024 Zürich  
Tel. 044 258 91 11

kirchenrat@zhref.ch  
www.zhref.ch

Kirchenrat

Protokollauszug

28. Februar 2024

Beschluss: KR 2024-80; Geschäft-  
/Dossier: 2024-32; Aktenplan: 1.1.2  
IDG-Status: öffentlich; Ref: STG  
Publikation: integral

---

**Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren:  
Verabschiedung der Vernehmlassungsantwort**

---

1. Mit Schreiben vom 27. Oktober 2023 lud die Staatskanzlei zur Vernehmlassung betreffend Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (VeVV) ein. Die VeVV enthält die Ausführungsbestimmungen zu den vom Kantonsrat am 23. Oktober 2023 beschlossenen Änderungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; LS 175.2). Ziel ist es, den formellen Verkehr zwischen Verwaltungsbehörden einerseits sowie zwischen Privaten und Verwaltungsbehörden andererseits künftig nicht mehr in Papierform, sondern elektronisch abzuwickeln. Dafür haben die Verwaltungsbehörden, wozu sowohl Landeskirche als auch die Kirchgemeinden zählen, sogenannte Kanäle im Sinne von Zustellplattformen anzubieten. Weiter werden elektronische Signaturen, Siegel und ein sogenannter Validator benötigt. Die detaillierten Vorgaben zu diesen technischen und organisatorischen Anforderungen erfolgen in der VeVV. Diese soll – anders als ursprünglich angekündigt – bereits per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt werden.

Die Vernehmlassung dauert bis zum 15. März 2023 und ist über eine Web-Anwendung einzureichen.

2. Die Vernehmlassungsantwort liegt vor und ist zuhanden der Staatskanzlei zu verabschieden.

**Der Kirchenrat beschliesst:**

1. Zur Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren wird folgende Vernehmlassungsantwort verabschiedet:

## Angaben zur Stellungnahme

**Thematik:**

Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren

**Teilnehmerangaben:**

Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich

Rechtsdienst  
Hirschengraben 50  
Postfach  
8024 Zürich**Kontaktangaben:**Kanton Zürich  
Neumühlequai 10  
8090 Zürich

E-Mail-Adresse: naemi.bucher@zh.ch

Telefon: +41 43 259 59 40

**Teilnehmeridentifikation:**

119513

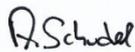
Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Rückmeldungen	Allgemeine Rückmeldungen	Erfasst von: Franziska Kramer-Schwob Miliztauglichkeit und Zeitplan  Die VeVV ist sowohl auf die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich als auch auf die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden anwendbar. Die Kirchgemeinden als eigenständige Körperschaften des öffentlichen Rechts werden von den Kirchengemeinden als ehrenamtliche Laienbehörde geleitet. Die unterstützenden Kirchengemeindeverwaltungen verfügen über oftmals wenig Personal in kleinen Pensen und beschränkt auf Sekretariatsfunktionen ohne Zusatzqualifikationen im Bereich Führung einer öffentlichen Verwaltung. Auf Ebene Landeskirche arbeitet die Bezirkskirchenpflege im Milizamt. Sowohl die Landeskirche als auch die Kirchgemeinden sind deshalb darauf angewiesen, dass das VeVV insgesamt miliztauglich ausgestaltet wird.  Herausforderungen diesbezüglich sehen wir vorderhand in folgenden Bereichen:  1. Zeitplan Der Zeitplan ist aus der Sicht des Kirchenrates zu ehrgeizig. Die Beschaffung der notwendigen Kanäle, Signaturen, Siegel und eines Validators erfordert insbesondere für die Kirchgemeinden Zeit. Selbst die elektronische Aktenführung (§ 4b VRG) ist mancherorts noch nicht vollständig implementiert. Entsprechend ist die zugrundeliegende Änderung des Verwaltungsverfahrensrechts und die zugehörige VeVV - wie dies ursprünglich auch kommuniziert wurde - frühestens per 1. Januar 2026 in Kraft zu setzen.  2. Trägerwandlung Es ist aufgrund der heutigen Gegebenheiten davon auszugehen, dass eine Trägerumwandlung gemäss § 17 Entwurf VeVV im Bereich der Kirchgemeinden relativ oft vorzunehmen sein wird. In einem Verwaltungsverfahren haben Privatpersonen die Wahl, mit der Behörde elektronisch oder auf dem (physischen) Postweg zu kommunizieren. Muss im Rahmen eines Verfahrens die Stellungnahme (samt Akten) einer anderen Behörde eingeholt und an eine Privatperson zur Gewährung des rechtlichen Gehörs weitergeleitet werden, kann diese umfangreiche Trägerwandlungen zur Folge haben. An die Stelle von Effizienzgewinnen aufgrund der elektronischen Verfahrensführung tritt in solchen Fällen erheblicher administrativer Zusatzaufwand. Um einen unverhältnismässigen Aufwand zu verhindern, ist aus Sicht des Kirchenrates § 17 Entwurf VeVV klarer so auszugestalten, dass nicht einzelne Seiten bzw. Aktenstücke, sondern nur gesamte zusammengehörende Akten auf deren Integrität und Identität zu prüfen sind (Abs. 2 und 3).  3. Erfordernis einer vom Bund anerkannten Zustellplattform Aus Sicht des Kirchenrates ist es ausreichend, wenn Kirchgemeinden über einen Kanal im Sinne von § 2 lit. b Entwurf VeVV ("weitere elektronische Kanäle") verfügen. Das Zürikonto erscheint dabei als ein auch für die Kirchgemeinden prüfenswerter elektronischer Kanal. Auf das Erfordernis einer vom Bund anerkannten Zustellplattform (§ 3 Abs. 1 Entwurf VeVV) ist zumindest für kleinere öffentliche Körperschaften und Behörden zu verzichten.	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Rückmeldungen	Allgemeine Rückmeldungen	<p>Erfasst von: Franziska Kramer-Schwob</p> <p>Technische Anforderungen</p> <p>Prima vista und ohne nähere Prüfung der technischen Anforderungen kann der Kirchenrat folgendes anmerken:</p> <p>1. Webbasierte Anwendungen          Die Landeskirche verwendet wo immer möglich webbasierte Software. Ohne detaillierte Kenntnis der technischen Vorgaben setzt sich der Kirchenrat deshalb dafür ein, dass die gesetzlichen Grundlagen so formuliert werden, dass künftig ausschliesslich mit webbasierten Lösungen gearbeitet werden kann. Dies gilt insbesondere für die gemäss § 2 VeVV zugelassenen Kanäle.</p> <p>3. Spam          Unklar erscheint der Umgang mit Spam: Welche Rechtsfolgen hat es, wenn die elektronische Benachrichtigung im Sinne von § 11 Abs. 2 Entwurf VeVV vom Spam-Filter eines Providers aussortiert wird?          Im Übrigen: Offen ist, ob § 11 Abs. 2 Entwurf VeVV vice versa auch für Eingaben an Verwaltungsbehörden (2. Abschnitt) gilt und weshalb an dieser Stelle eine ausdrückliche Regelung fehlt.</p>	
Allgemeine Rückmeldungen	Allgemeine Rückmeldungen	<p>Erfasst von: Martin Röhl</p> <p>Kirchliche Erlasse</p> <p>In Bezugnahme auf Ihre Frage, ob die Landeskirche die Notwendigkeit der Änderung von Fachverordnungen sieht, ist festzuhalten, dass - soweit im Moment ersichtlich - kein Bedarf für die Änderung der kirchlichen Erlasse besteht. Sollte sich im Laufe der zu tätigen Abklärungen ergeben, dass das Bedürfnis besteht, das Geschäftsverwaltungssystem der Landeskirche gleichzeitig als Kanal im Sinne von § 2 lit. b Entwurf VeVV zu verwenden, müsste die Schaffung der dazu notwendigen Rechtsgrundlagen geprüft werden.</p>	
Vernehmlassungsentwurf VeVV	§ 20. Abs. 2	<p>Erfasst von: Franziska Kramer-Schwob</p> <p>Beschränkung der zu protokollierenden Daten</p>	Die Protokollierung der Anmeldezeiten ist ausdrücklich auf Anmeldezeit und -zeit sowie den Namen der angemeldeten Person/Institution zu beschränken, ansonsten eine unverhältnismässige Datenbearbeitung ermöglicht wird.
Erläuternder Bericht VeVV		Keine Antwort	Keine Antwort

## 2. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Dieter Zaugg, Leiter Ressourcen
- Franziska Kramer-Schwob, Rechtsdienst, zur weiteren Bearbeitung

Für richtigen Auszug



Arnold Schudel  
 Kirchenratskanzlei